

Gemäß § 6 KAG i. V. m. § 76 GO sind für die Abwasserbeseitigung kostendeckende Benutzungsgebühren zu erheben.

Die Kostenentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Kostenart	2010	2011	Veränderungen			
	Euro	Euro		Euro	in %	
Verwaltungskosten	543.100	431.900	-	111.200	-	20,48 %
Unterhaltung und Bewirtschaftung	566.500	600.800	+	34.300	+	6,05 %
Abschreibung und Zinsen	2.389.500	2.404.000	+	14.500	+	0,61 %
Umlagen an Abwasserverbände	2.659.700	2.650.300	-	9.400	-	0,35 %
Abwasserabgabe des Landes	2.000	2.100	+	100	+	5,00 %
Entsorgung von Grundstücks- Entwässerungseinrichtungen	5.400	4.800	-	600	-	11,11 %
Kosten insgesamt	6.166.200	6.093.900	-	72.300	-	1,17 %

Zur Kostenentwicklung und zur Gebührenbedarfsberechnung ist anzumerken:

1. Mit Einführung von NKF und Weiterentwicklung der Kostenrechnung ist eine neue Zuordnung der Verrechnungsschlüssel vorgenommen worden. Dadurch kommt es für 2011 zu einer starken Minderung im Bereich der Erstattung an andere Verwaltungszweige und der Geschäftsausgaben. In den Folgejahren werden diese Schlüssel weiter verfeinert und aktuellen Gegebenheiten angepasst.
2. Durch zusätzliche Ing.-Leistungen für die Erstellung eines Fremdwassersanierungskonzeptes kommt es zu einer leichten Erhöhung bei den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten.
3. Durch neue Bewertungsansätze im Bereich des Kanalnetzes kommt es zu einer leichten Erhöhung der Abschreibung.
4. Bei der Umlage an Abwasserverbände kommt es durch die Reduzierung der Umlageschlüssel zu einer leichten Minderung.
5. Durch die Umstellung des Veranlagungsmodus (rollierendes System) für Schmutzwassergebührenfälle bei der AggerEnergie ist ein fester mittlerer Ablesetag nicht mehr feststellbar und somit kommt es besonders in der Umstellungsphase zu einer leichten Verschiebung der Veranlagungszahlen. Zur gleichmäßigeren Planbarkeit wurden die Zahlen der angesetzten Schmutzwassermengen aus dem anteiligen Frischwasserbezug von der AggerEnergie errechnet. Der Abrechnungszeitraum bleibt jedoch weiterhin ein Jahr.
6. Überschüsse und Fehlbeträge aus Gebührennachkalkulationen müssen gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG innerhalb von 3 Jahren in eine neue Gebührenkalkulation eingestellt werden. Da für das Jahr 2008 zum derzeitigen Zeitpunkt noch kein Jahresabschluss nach NKF vorliegt, wurde das Ergebnis des Jahres 2008 aus den aktuell vorliegenden Zahlen (Stand

Oktober 2010) berechnet. Für die noch nicht durchgeführte automatische Leistungsverrechnung wurden die zur Verfügung stehenden Planzahlen 2008 angesetzt. Dieser Abschluss gilt als endgültig für die Gebührenkalkulation, da nach KAG ein Ansatz außerhalb des feststehenden 3-Jahreszeitraumes ausgeschlossen ist. Somit wird der Fehlbetrag des Jahres 2008 in Höhe von 28.482,69 € in der Gebührenkalkulation 2011 berücksichtigt. Gleichzeitig wird eine Erstattungsverpflichtung des Aggerverbandes aufgrund eines Urteils in Höhe von 100.000 € Gebühren mindernd für die Vollanschlussnehmer in die Kalkulation 2011 eingestellt.

7. Die Ermittlung der Gebührensätze für das Jahr 2011 erfolgt in diesem Jahre in 2 Schritten.
 - 7.1 Die Gebührenkalkulation erfolgt wie in den Vorjahren anhand der vorliegenden Daten und führt zu einem festzusetzenden Gebührensatz für die einzelnen Abgabearten. Dieser Gebührensatz stellt das tatsächliche Kalkulationsergebnis des Jahres dar, einschließlich des Fehlbetrages 2008 sowie der Zahlung des Aggerverbandes (Gebühren mindernd). Die Beträge stellen die in der Satzung festzusetzenden Abwassergebühren für das Jahr 2011 dar.
 - 7.2 Anschließend wird der Landeszuschuss Abwassergebührenhilfe (Anlage vom 08.11.2010 zur Gebührenbedarfsberechnung 2011) in der Kalkulation berücksichtigt und führt zu einer Minderung der zu erhebenden Gebühr (laut Anlagen 2a, 3a, 4a und Anlage 5), die von den Gebührenzahlern tatsächlich zu zahlen ist. Dies ist zwingend notwendig, da nach §19 Absatz 2 Nr.2, 2.HS GFG 2010 diese Zuweisung bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Abs.2 KAG außer Betracht bleibt. Das bedeutet, für die Beantragung des Landeszuschusses in den Folgejahren sind die in Nr.7.1 kalkulierten und festgesetzten (höheren) Gebührensätzen anzusetzen, die ja auch dem tatsächlich benötigten Gebührensatz entsprechen. Bei (fehlerhaftem) Ansatz der in Anlage 5 dargestellten (reduzierten) Gebührensätze würde der Zuschuss zu gering ausfallen bzw. sogar ganz entfallen, falls der vom Land für das Jahr festgesetzte Mindestgebührensatz nicht erreicht wird.
8. In den Satzungsnachtrag sind sowohl die kalkulierten wie auch die reduzierten Gebührensätze aufzunehmen.
9. Die Gebührenentwicklung ergibt sich aus der beigefügten Übersicht.